



Allgemeine Einkaufsbedingungen der eno energy systems GmbH und der eno energy GmbH (eno)

1. Geltungsbereich

Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen eno und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern und soweit die Parteien für den Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart haben.

Abweichende Geschäftsbedingungen erkennt eno, auch bei Kenntnis, nicht an, es sei denn eno hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen hat der Vertrag Vorrang.

2. Bestellungen und Aufträge

- a) eno ist an Bestellungen beim Lieferanten 14 Tage gebunden. Hat der Lieferant innerhalb dieser Zeit keine schriftliche Auftragsbestätigung, wobei auch Fax und E-Mail ausreichend sind, unter Angabe der vollständigen Bestelldaten übersandt, kann eno die Bestellung schriftliche widerrufen.
- b) Bei der Bestellung von Serienproduktionen wird eno seinen prognostizierten Bedarf für einen zu vereinbarenden Zeitraum dem Lieferanten vorab schriftlich mitteilen, damit dieser seine Produktionskapazitäten hierauf einstellen kann. Der Lieferant wird eno binnen 14 Tagen nach Zugang ebenfalls schriftlich mitteilen, ob er den Bedarf erfüllen kann. Der von eno prognostizierte Bedarf ist unverbindlich und stellt keine Bestellung dar.
- c) eno ist berechtigt, die Bestelldaten der Lieferung (Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge, Lieferzeitpunkt und Lieferanschrift) jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 30 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zeitaufwand umgesetzt werden können. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, verschiebt sich der ursprüngliche Liefertermin entsprechend.
- d) eno ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe zu kündigen, wenn die bestellten Produkte aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretener Umstände nicht mehr verwendet werden können. Dem Lieferanten werden in diesem Fall die ihm nachweislich erbrachten Teilleistungen vergütet, es sei denn er kann die erbrachten Teilleistungen anderweitig verwenden. Das Eigentum an den vergüteten Teilleistungen steht ausschließlich eno zu.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Nachträgliche Änderungen bedürfen der Zustimmung von eno. Preiserhöhungen müssen von eno ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Mindermengenzuschläge können nicht berechnet werden.
- b) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für Lieferung und Transport an die in der Bestellung genannte Lieferanschrift, sowie die Verpackungskosten und notwendige Versicherungskosten (bzgl. Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken) ein. Auf Verlangen von eno hat der Lieferant die Verpackung auf eigene Kosten zurück zu nehmen.
- c) Die Zahlung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 45 Tagen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.
- d) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge, Lieferzeitpunkt und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere Angaben fehlen und sich dadurch die Bearbeitung, im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs, verzögern, verlängert sich die in lit. c) genannte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.

4. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang

- a) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Im Zweifel gelten die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Bestätigung durch eno zulässig.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet eno unverzüglich mündlich oder schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, nach denen die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.
- c) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit dem Ablauf dieses Tages automatisch in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf.
- d) Im Falle eines Lieferverzuges stehen eno die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, zu.
- e) eno ist bei Lieferverzug berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% je Kalenderwoche, maximal jedoch höchstens 5% des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. eno bleibt es jedoch unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen.
- f) Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält kein Verzicht auf bereits entstandene Schadenersatzansprüche.
- g) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit schriftlicher Zustimmung von eno berechtigt.

- h) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf eno über, wenn die Ware an der vereinbarten Lieferanschrift übergeben worden ist und von eno abgenommen/ der Wareneingangskontrolle unterzogen wurde.
- i) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jeder Sendung ein zuordenbarer Lieferschein mit Angabe der vollständigen Bestelldaten gem. Punkt 2. c) beigelegt ist.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) Von eno zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum von eno, ebenso die mit den Unterlagen verbundenen Urheberrechte. Der Lieferant darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von eno weder Dritten zugänglich machen, noch bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen, sowie etwaige Kopien, auf Verlangen von eno, vollständig zurückzugeben, wenn diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- b) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit diese sich auf Zahlungsverpflichtungen für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6. Qualitätssicherung

- a) Der Lieferant ist für die Einhaltung der vereinbarten Qualität der Produkte in vollem Umfang verantwortlich. Dem Lieferant obliegt die uneingeschränkte Qualitätssicherung der Produkte inklusive einer umfassenden und regelmäßigen Prüfung der Produkte.
- b) Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte mangelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Er sichert die Funktionsfähigkeit der Produkte ausdrücklich zu.
- c) Die Lieferung hat nach Menge und Güte den vereinbarten Bedingungen, dem Vertragszweck, den am Tag der Lieferung gültigen nationalen und internationalen Normen sowie bekannten Lieferantennormen, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der BG, der einschlägigen Behörden und Fachverbände sowie den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Umwelt und Sicherheit zu entsprechen.
- d) Der Lieferant ist verpflichtet, die Anwendung sicherheitsrelevanter Stoffe und Materialien zu deklarieren und die dazugehörigen Sicherheitsblätter, im Rahmen der Erstbemusterung/ Erstlieferung zu übergeben und ständig zu aktualisieren.
- e) Die Nichtbeachtung einer der vorstehenden Regelungen gilt als Mangel, mit den nachfolgend beschriebenen Folgen.

7. Produktabnahme

Im Rahmen einer Wareneingangskontrolle überprüft eno die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel. Die Anzeige festgestellter Mängel gegenüber dem Lieferanten erfolgt unverzüglich bzw. nach Maßgabe der Ziff. 8.. Weitere Untersuchungsobliegenheiten gem. § 377 HGB bestehen, im Hinblick auf Ziff. 8. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, nicht.

8. Mängelanzeige

eno zeigt dem Lieferanten offensichtliche Mängel der gelieferten Ware, insbesondere offensichtliche Falsch-, Zuwenig- oder Zuviellieferungen, die ohne weitere Untersuchung festgestellt werden können, unverzüglich an. Mängel, die nur nach Überprüfung der Ware festgestellt werden können, zeigt eno innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Lieferung an, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Erkennen.

9. Gewährleistung

- a) Bei Mängeln stehen eno uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Davon abweichend beträgt die Gewährleistungspflicht jedoch 36 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Ware bzw. mit der Wareingangskontrolle gem. Ziff. 7. und 8..
- b) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut.
- c) In dringenden Fällen (z.B. bei Gefahr in Verzug) hat eno das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und dem Lieferanten die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eno dem Lieferanten die Dringlichkeit per E-Mail oder Telefon anzeigt und eine Einspruchsfrist von 24 Stunden nach Eingang der Anzeige einräumt.
- d) Wird ein Mangel erst bei der Be- oder Weiterverarbeitung festgestellt, ist eno berechtigt, weiteren Schadenersatz für Nacharbeits-, Verlesekosten, Materialverschrottung u.ä. zu verlangen.
- e) In jedem Fall ist eno berechtigt, mangelhafte Ware nach vorheriger schriftlicher Ankündigung auf Kosten des Lieferanten zur Überprüfung an den Lieferanten zurückzusenden. Der Lieferant hat auf seine Kosten die zurückgesandte Ware zu überprüfen und eno die Prüfergebnisse schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt die Beanstandung als anerkannt. Prüfumfang, -tiefe und deren Dauer sind zuvor mit eno abzustimmen. Ist der Lieferant nicht in der Lage oder Willens, eigene Untersuchungen durchzuführen, hat er dies unverzüglich nach Ankündigung der Warenrücksendung mitzuteilen. In diesem Fall ist eno berechtigt einen Dritten mit der Überprüfung der Ware zu beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

10. Haftung

- a) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Er haftet insbesondere für alle Schäden, einschließlich Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall), die eno durch eine nicht vertragsgemäße Lieferung oder Leistung entstehen, soweit der Lieferant oder sein Erfüllungsgehilfe diese Schäden zu vertreten haben.
- b) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, eno von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

11. Schutzrechte

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, eno von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen eno wegen der in lit. a) genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und eno alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

12. Geheimhaltung

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird diese, nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung der Bestellung, auf Verlangen von eno umgehend zurückgeben. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt weiterhin für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ende des Vertragsverhältnisses.
- b) Ohne schriftliche Zustimmung von eno, darf der Lieferant in Werbematerialien, Broschüren etc. nicht auf Geschäftsverbindungen mit eno hinweisen und ausschließlich für eno gefertigte/ gelieferte Liefergegenstände/ Produkte nicht ausstellen.

13. Abtretung, Aufrechnung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

Gegenüber Ansprüchen von eno kann ausschließlich mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklärt werden.

14. Schriftform

Bestellungen, Änderungen von Bestellungen und alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

15. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- a) Zur Anwendung kommt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens über den internationalen Warenverkehr, auch wenn der Lieferant seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat.
- b) Alle Unterlagen, sowie der Schriftwechsel zwischen eno und dem Lieferanten sind in deutscher Sprache zu erstellen.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten

wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- d) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen zwischen eno und dem Lieferanten ist Rostock.

eno energy systems GmbH
Am Strande 2e
18055 Rostock

eno energy GmbH
Straße am Zeltplatz 7
18230 Ostseebad Rerik

Telefon: 0381 – 20 37 92 0
Telefax: 0381 – 20 37 92 101
E-Mail: info@eno-energy.com

www.eno-energy.com

Januar 2015